

# Alfred Rosenstock – Material 3

Abschrift.

Der Landrat  
- Abt. Jüdisches Vermögen -

Rastatt, den 12. September 1941

Verwaltung und Verwertung des  
jüdischen Vermögens  
- hier -  
Grundstücksverwertung.

An den  
Herrn Bürgermeister der Stadt

R a s t a t t .

Nach Mitteilung des Herrn Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen in Baden, Karlsruhe, ist es nun möglich, den jüdischen Grundbesitz zu veräußern, wenn sich eine möglichst günstige Verwertung oder Verkaufsgelegenheit bietet. Ich mache hierauf aufmerksam und ersuche, die Kaufliebhaber der einzelnen Grundstücke und Häuser soweit sie dort bekannt sind aufzufordern, ihre Angebote durch Ihre Vermittlung mir mitzuteilen, worauf ich bezüglich der einzelnen Angebote noch besondere Stellung nehmen werde. Der Verkauf der Grundstücke (also auch Hausgrundstücke) ist nur mit Genehmigung des Herrn Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen, die von mir beantragt wird, zulässig. Diese Genehmigung ist erst einzuholen, wenn alle Ermittlungen, die zum Abschluss des Kaufvertrags erforderlich sind, getroffen sind. Dazu ist eine Äusserung über die Angemessenheit des beabsichtigten Kaufpreises beizufügen. Dem Bericht ist ein Grundbuchauszug mit Angabe der Einheitswerte und des Gebäudeversicherungswertes beizufügen. Auch in Fällen, in denen bereits Anträge auf Erteilung der Genehmigung des Verkaufs vorgelegt sind, sind diese Anträge unter Beischluss der erforderlichen Nachweise zu wiederholen.

gez. Stock.

-----

Aus dem Archivalienfundus des Stadtarchivs Rastatt